

0101.
51



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

E i n d a n g

22. Dez. 2006

Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig

Datum: 18.12.2006

Gesch.-Z.: 5187070 - 133

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

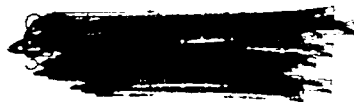


B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED] 18.10.1994, [REDACTED] und Montenegro

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.08.1998 (Az.: 2372859-138) bezüglich der Feststellung zu nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes wird abgelehnt.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der erste Asylantrag wurde am 30.10.1999 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 28.10.2005 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 24.10.2005 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach (nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat wiederaufzugreifen.

52

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, im Rahmen einer seit Juli 2005 erfolgenden psychotherapeutischen Behandlung habe die Antragstellerin offenbart, im Kosovo von uniformierten Polizisten geschlagen und vergewaltigt worden zu sein. Hierzu wurde die ärztliche Bescheinigung einer Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin vom 24.09.2005 vorgelegt, in der das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert wird.

Am 16.11.2005 erfolgte diesbezüglich eine Anhörung durch eine Sachbearbeiterin mit Sonderaufgaben hinsichtlich der Zielgruppen geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen sowie traumatisierter Asylbewerber.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antrag scheitert bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da die Ausländerin ihn erst am 28.10.2005 und damit mehr als drei Monate, nachdem sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Aus dem ärztlichen Bericht vom 24.09.2005 geht nämlich hervor, dass sich die Antragstellerin bereits am 01.07.2005 in psychotherapeutische Behandlung begeben hat.

2.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist vorliegend jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht der Fall.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

In den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen der behandelnden Ärztin wurde die von ihr diagnostizierte PTBS der Antragstellerin nicht nachvollziehbar dargelegt.

Unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer PTBS ist nämlich zunächst das Vorhandensein eines traumatisierenden Ereignisses. Dieses muss explizit eruiert werden. Dazu gehört auch, dass die Schilderungen des Betroffenen nicht ungeprüft als wahr hingenommen, sondern durch den Arzt bzw. Psychologen kritisch hinterfragt werden. Aus den Symptomen allein kann nicht rückgeschlossen werden, dass ein Trauma stattgefunden hat. Die Symptome der PTBS können nämlich auch ohne stattgehabtes Trauma oder im Rahmen einer anderen Erkrankung geäußert werden

(D. Ebert, H. Kindt: Die posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen von Asylverfahren, Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg 2/2004, S. 41 – 45; E. Bittenbinder, Herrschaft und Gewalt: Psychotherapie mit vergewaltigten und gefolterten Frauen, Zeitschrift für politische Psychologie, Jg. 7, 1999, S. 41 ff.; v. Törne, Grundlagen der Begutachtung, Begutachtung schwer traumatisierter Flüchtlinge mit chronifiziertem Beschwerdebild, Therapiezentrum für Folteropfer Köln, 2002, S. 7; A. Maercker, Erscheinungsbild, Erklärungsansätze und Therapieforschung, in: A. Maercker, Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung, 2. Auflage, Berlin ..., 2003, S. 17; P. Bühring, Flutkatastrophe in Südasien: Traumatisierung vorbeugen, Deutsches Ärzteblatt 102, Ausgabe 3, 21.01.2005, S. A-105/B-87/C-83; www.panikattacken.at; www.sgipr.org/forpsy/opfer/trauzeug.htm).

Im vorliegenden Fall haben der Ärztin offensichtlich nicht die Unterlagen aus den Asylverfahren der Antragstellerin vorgelegen. Andernfalls hätten der Ärztin nämlich die neuen Widersprüche und Steigerungen in den Aussagen der Antragstellerin ihr gegenüber auffallen müssen und sie hätte die Angaben der Antragstellerin nicht völlig unkritisch übernommen.

Schon im Erstverfahren sind die Angaben der Antragstellerin und ihres Ehemannes vom Bundesamt als unglaublich eingestuft worden. Und auch das zuständige VG hat seinerzeit die „wenig wahrscheinliche Behauptung“, den Antragstellern drohe eine Verfolgung „wegen einer Verleumdung als mit den Serben zusammenarbeitenden Roma“, lediglich als wahr unterstellt.

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der nunmehr geltend gemachten Asylgründe wird keineswegs verkannt, dass nach extremen Gewalterfahrungen und sexuellen Übergriffen bei den Opfern Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen auftreten können (vgl. A. Birck, Zur Erfüllbarkeit der Anforderungen der Asylanfrage für traumatisierte Flüchtlinge aus psychologischer Sicht, ZAR 1/2000, S. 28 ff; F. Haenel, Zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen, ZAR 1/2003, S. 18 ff; K. Müller, Posttraumatische Belastungsstörung, ASYLMAGAZIN 3/2003, S. 5 ff; W. Treiber, Flüchtlingstraumatisierung im Schnittpunkt zwischen Justiz und Medizin, ZAR 8/2002, S. 284; R. Weber, Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland, Campus Verlag 1998, S. 88 f; T. Wolff, Glaubwürdigkeitsbeurteilungen bei traumatisierten Flüchtlingen, ASYLMAGAZIN 7-8/2002, S. 11 ff). Andererseits erleichtert gerade dieser Umstand es Asylbewerbern außerordentlich, psychische Störungen auf Grund unwahrer Erlebnisse geltend zu machen, ohne dass sie nach den herkömmlichen Kriterien für Glaubwürdigkeit (Detailreichtum, Chronologie, Widerspruchsfreiheit) der Lüge überführt werden könnten. Die von Fachärzten verwendeten Fragebögen wie z.B. „Impact of Event Scale-Revised“ (IES-R) oder „Posttraumatic Symptom Scale, 10 Items“ (PTSS-10), international weit verbreitete und anerkannte klinische Instrumente zur Erhebung spezifischer posttraumatischer Symptome, leisten solchem Verhalten in Asylverfahren Vorschub.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Antragstellerin infolge traumatischer Erlebnisse unter Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen leidet, kann dies jedenfalls keine Erklärung dafür sein, dass sie anlässlich der ersten Anhörung vor dem Bundesamt am 10.08.1998 offensichtlich ganz bewusst die Unwahrheit gesagt, indem sie behauptete, schon einmal als „Kleinkind“ in Deutschland gewesen zu sein, aber erst jetzt ihren ersten und einzigen Asylantrag zu stellen. Die Antragstellerin ist nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde vom 17.08.1998 am 10.09.1990 zum ersten Mal nach Deutschland eingereist und hat seinerzeit zusammen mit ihren Eltern einen Asylantrag gestellt (Az.: 1045741-138). Die Antragstellerin war damals 16 Jahre alt, also keinesfalls ein

Kleinkind. Und als 16-jährige dürfte sie auch verstanden haben, dass ihre Familie damals ein Asylverfahren betrieben hat.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin nunmehr gegenüber ihrer behandelnden Ärztin weitere vom bisherigen Sachvortrag abweichende bzw. gesteigerte Angaben gemacht, die ebenfalls nicht mit Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen erklärt werden können.

So geht aus der ärztlichen Bescheinigung vom 24.09.2005 hervor, die Antragstellerin habe „im Krieg viele tote Menschen gesehen“. Bei Ausbruch des Krieges im Kosovo im März 1999 hat sich die Antragstellerin aber gar nicht mehr dort aufgehalten, sie hatte bereits am 16.07.1998 Jugoslawien verlassen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin gegenüber ihrer Ärztin erklärt, 1998 seien 5 oder 6 Männer zu ihr nach Hause gekommen. In der Anhörung am 10.08.1998 hatte sie hingegen behauptet, es seien 2 Männer gewesen.

Die Antragstellerin hat zudem ihrer Ärztin erzählt, ihr Mann sei während der beiden Überfälle zu Hause gewesen, obwohl ihr Mann im ersten Asylverfahren erklärt hat, er sei beide Male bei der Arbeit gewesen, als die Polizei bei ihnen zu Hause gewesen sei.

Nach alledem entsprechen die Angaben der Antragstellerin also nicht den Tatsachen.

Soweit die Fachärztin von Schamgefühlen zur Begründung dafür, dass die Antragstellerin bislang nicht über ihre behaupteten Erlebnisse gesprochen hat, anführt, so war von diesen Schamgefühlen während der zweiten Anhörung nicht viel zu spüren. Auf die Frage, was die Männer damals genau mit ihr gemacht hätten, hat die Antragstellerin sich nicht etwa zurückgezogen bzw. geschwiegen, sondern ohne Umschweife über „Sex“ gesprochen.

Auch das sonstige Verhalten während der zweiten Anhörung entspricht nicht dem in der ärztlichen Bescheinigung beschriebenen Zustand der Antragstellerin. Offensichtlich hat die Fachärztin zur Beschreibung des seelischen Zustandes der Antragstellerin lediglich deren Angaben übernommen. Beobachtungen über Verhaltensauffälligkeiten der Antragstellerin während der „Therapie“ sind der ärztlichen Bescheinigung jedenfalls nicht zu entnehmen.

Soweit die Ärztin schreibt, die Antragstellerin mache bei ihr eine Therapie, kann nach den Angaben der Antragstellerin am 16.11.2005 im Übrigen nicht nachvollzogen werden, wie sich diese Therapie gestalten soll. Zum einen scheint der Ehemann der Antragstellerin bei den Gesprächen mit der Fachärztin anwesend zu sein (vgl. Bl. 2 der ärztlichen Bescheinigung vom 24.09.2005: „Herr M. ist sicher, dass sie vergewaltigt worden ist“), auch wenn die Antragstellerin anlässlich ihrer zweiten Anhörung behauptet hat, bei diesen Gesprächen sei niemand dabei.

Zum anderen hat die Antragstellerin erklärt, sie spreche mit der Ärztin nur Deutsch. Während der zweiten Anhörung antwortete die Antragstellerin aber trotz mehrerer Aufforderungen, mit der Unterzeichnerin Deutsch zu reden, auf Albanisch. Die wenigen Sätze, die sie schließlich doch auf Deutsch von sich gab, sprechen nicht dafür, dass tatsächlich eine Therapie in deutscher Sprache stattfinden kann.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Antragstellerin, die eigenen Angaben zufolge schon krank ist, seit sie in Deutschland ist, nicht schon vorher therapeutische Hilfe gesucht hat. Dass sie bisher nicht gewusst haben soll, dass sie sich hier in Behandlung begeben kann, ist keine überzeugende Erklärung.

Nach alledem müsste im vorliegenden Fall also ein Bescheid gleichen Inhalts wie im Erstverfahren ergehen.

3.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist weiter gültig und vollziehbar.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kunold

Ausgefertigt am 19.12.2006 in Außenstelle Braunschweig